

TE Bvwg Erkenntnis 2024/9/12 W128 2280618-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.2024

Entscheidungsdatum

12.09.2024

Norm

B-VG Art133 Abs4

SchPflG 1985 §1

SchPflG 1985 §11

SchPflG 1985 §11 Abs4

SchPflG 1985 §11 Abs6 Z6

SchPflG 1985 §2

SchPflG 1985 §3

SchPflG 1985 §5 Abs1

StGG Art17

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StGG Art. 17 heute
 2. StGG Art. 17 gültig ab 23.12.1867

Spruch

W128 2280618-1/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde der

Erstbeschwerdeführerin XXXX , Erziehungsberechtigte des mj. Zweitbeschwerdeführers XXXX , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Wien vom 03.10.2023, Zl. 9131.101/0149-Präs3a1/2023, zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin römisch 40 , Erziehungsberechtigte des mj. Zweitbeschwerdeführers römisch 40 , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Wien vom 03.10.2023, Zl. 9131.101/0149-Präs3a1/2023, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:

„I. Das schulpflichtige Kind XXXX , geboren am XXXX , hat seine Schulpflicht im Schuljahr 2023/2024 an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule i.S.d. § 5 Schulpflichtgesetz 1985 zu erfüllen.“ „I. Das schulpflichtige Kind römisch 40 , geboren am römisch 40 , hat seine Schulpflicht im Schuljahr 2023/2024 an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule i.S.d. Paragraph 5, Schulpflichtgesetz 1985 zu erfüllen.“

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

1. Die Erziehungsberechtigten des am XXXX geborenen Zweitbeschwerdeführers zeigten am 23.06.2023 dessen Teilnahme am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2022/2023 auf der 1. Schulstufe an. 1. Die Erziehungsberechtigten des am römisch 40 geborenen Zweitbeschwerdeführers zeigten am 23.06.2023 dessen Teilnahme am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2022/2023 auf der 1. Schulstufe an.

Diese Teilnahme wurde in der Folge von der belangten Behörde zur Kenntnis genommen und nicht untersagt.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid ordnete die belangte Behörde gemäß § 11 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) an, dass der Zweitbeschwerdeführer fortan seine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule i.S.d. § 5 SchPflG zu erfüllen habe (Spruchpunkt I.), und die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht des Zweitbeschwerdeführers i.S.d. Spruchpunktes I. Sorge zu tragen hätten (Spruchpunkt II.). Weiters schloss die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde aus (Spruchpunkt III.). 2. Mit dem angefochtenen Bescheid ordnete die belangte Behörde gemäß Paragraph 11, Absatz 4, i.V.m. Absatz 6, Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) an, dass der Zweitbeschwerdeführer fortan seine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule i.S.d. Paragraph 5, SchPflG zu erfüllen habe (Spruchpunkt römisch eins.), und die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht des Zweitbeschwerdeführers i.S.d. Spruchpunktes römisch eins. Sorge zu tragen hätten (Spruchpunkt römisch II.). Weiters schloss die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde aus (Spruchpunkt römisch III.).

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus:

Der Zweitbeschwerdeführer sei nicht zur Externistenprüfung über die 1. Schulstufe angetreten und habe auch kein Zeugnis über das Schuljahr 2022/2023 an die belangte Behörde übermittelt. Ein Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts im Schuljahr 2022/2023 sei somit nicht erbracht worden.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Erstbeschwerdeführerin rechtzeitig die verfahrensgegenständliche Beschwerde, in welcher sie begründend zusammengefasst ausführt, dass ein bei der belangten Behörde eingebrachter Antrag auf Freistellung vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen für das Schuljahr 2023/2024 mit Bescheid vom 20.09.2023,

ZI. 9132.005/0023-Präs3b/2023, bewilligt worden sei.

4. Am 03.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

5. Mit Beschluss vom 27.11.2023, W128 2280618-1/2Z, stellte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG den Antrag an den Verfassungsgerichtshof, die Wortfolge „und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat“ in § 11 Abs. 6 SchPflG i.d.F. BGBI. I Nr. 37/2023 wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. In eventu beantragte das Bundesverwaltungsgericht die Aufhebung des gesamten § 11 Abs. 6 SchPflG i.d.F. BGBI. I Nr. 37/2023 als verfassungswidrig.5. Mit Beschluss vom 27.11.2023, W128 2280618-1/2Z, stellte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art. Artikel 140, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, B-VG den Antrag an den Verfassungsgerichtshof, die Wortfolge „und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des Paragraph 5, zu erfüllen hat“ in Paragraph 11, Absatz 6, SchPflG i.d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2023, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. In eventu beantragte das Bundesverwaltungsgericht die Aufhebung des gesamten Paragraph 11, Absatz 6, SchPflG i.d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2023, als verfassungswidrig.

6. Mit Erkenntnis vom 25.06.2024, G 3494/2023 u.a., wies der Verfassungsgerichtshof diesen Antrag ab und führte dazu zusammengefasst aus:

Die Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004) zu § 11 Abs. 4 SchPflG i.d.F. BGBI. I Nr. 35/2018 könne nicht ohne Weiteres auf den (nunmehr) geltenden § 11 Abs. 6 SchPflG i.d.F. BGBI. I Nr. 37/2023 übertragen werden. Eine Auslegung mit dem Ergebnis, dass die Untersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht auch die Erfüllung der Schulpflicht in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer unzulässig werden lasse, wäre aus Sachlichkeitsgesichtspunkten verfassungsrechtlich bedenklich. Die Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004) zu Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG i.d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2018, könne nicht ohne Weiteres auf den (nunmehr) geltenden Paragraph 11, Absatz 6, SchPflG i.d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2023, übertragen werden. Eine Auslegung mit dem Ergebnis, dass die Untersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht auch die Erfüllung der Schulpflicht in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer unzulässig werden lasse, wäre aus Sachlichkeitsgesichtspunkten verfassungsrechtlich bedenklich.

Nach § 11 Abs. 6 SchPflG i.d.F. BGBI. I Nr. 37/2023 habe die Bildungsdirektion im Rahmen des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens über eine Untersagung des häuslichen Unterrichts und Anordnung des Schulbesuchs im Einzelfall anhand der jeweils unterschiedlich zum Tragen kommenden Tatbestände zu ermitteln, in welcher Art die Erfüllung der Schulpflicht und in welchem Umfang die Untersagung des häuslichen Unterrichts anzuordnen sei und diese Entscheidung zu begründen. Dabei habe die Bildungsdirektion bei der Untersagung des häuslichen Unterrichts nach § 11 Abs. 2 SchPflG allenfalls auszusprechen, ob die Schulpflicht weiterhin auch unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 SchPflG erfüllt werden könne. Nach Paragraph 11, Absatz 6, SchPflG i.d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2023, habe die Bildungsdirektion im Rahmen des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens über eine Untersagung des häuslichen Unterrichts und Anordnung des Schulbesuchs im Einzelfall anhand der jeweils unterschiedlich zum Tragen kommenden Tatbestände zu ermitteln, in welcher Art die Erfüllung der Schulpflicht und in welchem Umfang die Untersagung des häuslichen Unterrichts anzuordnen sei und diese Entscheidung zu begründen. Dabei habe die Bildungsdirektion bei der Untersagung des häuslichen Unterrichts nach Paragraph 11, Absatz 2, SchPflG allenfalls auszusprechen, ob die Schulpflicht weiterhin auch unter den Voraussetzungen des Paragraph 11, Absatz eins, SchPflG erfüllt werden könne.

Vor diesem Hintergrund verstöße die in § 11 Abs. 6 SchPflG vorgesehene Anordnung der Erfüllung der Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG nicht gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot. Um dem Bildungsauftrag des Art. 14 Abs. 5a B-VG gerecht zu werden, habe der Gesetzgeber für den Unterricht an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und den häuslichen Unterricht angemessene Regelungen zur Sicherstellung eines mit dem öffentlichen Schulwesen gleichwertigen Ausbildungserfolges zu treffen. Vor diesem Hintergrund verstöße die in Paragraph 11, Absatz 6, SchPflG vorgesehene Anordnung der Erfüllung der Schulpflicht im Sinne des Paragraph 5, SchPflG nicht gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot. Um dem Bildungsauftrag des Artikel 14, Absatz 5 a, B-VG gerecht zu werden, habe der Gesetzgeber für den Unterricht an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und den häuslichen Unterricht angemessene Regelungen zur Sicherstellung eines mit dem öffentlichen Schulwesen gleichwertigen Ausbildungserfolges zu treffen.

Dem Gesetzgeber sei im Hinblick auf dieses Regelungsziel nicht entgegenzutreten, wenn er in § 11 Abs. 6 SchPflG

bestimme, dass die Bildungsdirektion für bestimmte Schuljahre oder für die gesamte restliche Schulpflicht die Art der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht festzulegen habe, wenn sie unter anderem aufgrund einer Prognoseentscheidung, der mangelnden Mitwirkung der Parteien oder des nicht erbrachten Nachweises des zureichenden Erfolges zum Ergebnis gelange, dass der häusliche Unterricht jenem an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht gleichwertig sei. Dem Gesetzgeber sei im Hinblick auf dieses Regelungsziel nicht entgegenzutreten, wenn er in Paragraph 11, Absatz 6, SchPflG bestimme, dass die Bildungsdirektion für bestimmte Schuljahre oder für die gesamte restliche Schulpflicht die Art der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht festzulegen habe, wenn sie unter anderem aufgrund einer Prognoseentscheidung, der mangelnden Mitwirkung der Parteien oder des nicht erbrachten Nachweises des zureichenden Erfolges zum Ergebnis gelange, dass der häusliche Unterricht jenem an einer in Paragraph 5, SchPflG genannten Schule nicht gleichwertig sei.

7. Mit Schreiben vom 17.07.2024 informierte das Bundesverwaltungsgericht die belangte Behörde und die Erstbeschwerdeführerin über dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs und gewährte den Verfahrensparteien die Möglichkeit einer Stellungnahme.

8. Mit Schreiben vom 05.08.2024 nahm die belangte Behörde dazu wie folgt Stellung:

Auf den gegenständlichen Fall sei durchaus das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2023, Ro 2022/10/0004, weiterhin anzuwenden, da hier die Anordnung der Erfüllung der Schulpflicht ebenfalls aufgrund der Nichterbringung des Nachweises des zureichenden Erfolgs erfolgt sei. Die Verpflichtung der belangten Behörde zur Anordnung der Erfüllung der (restlichen) Schulpflicht an einer Schule i.S.d. § 5 SchPflG sei bereits vor der Novellierung des § 11 SchPflG vorgesehen gewesen. Es sei daher zu keiner Änderung dieses Untersagungs- und Anordnungstatbestandes gekommen, weshalb die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weiterhin anzuwenden sei. Auf den gegenständlichen Fall sei durchaus das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2023, Ro 2022/10/0004, weiterhin anzuwenden, da hier die Anordnung der Erfüllung der Schulpflicht ebenfalls aufgrund der Nichterbringung des Nachweises des zureichenden Erfolgs erfolgt sei. Die Verpflichtung der belangten Behörde zur Anordnung der Erfüllung der (restlichen) Schulpflicht an einer Schule i.S.d. Paragraph 5, SchPflG sei bereits vor der Novellierung des Paragraph 11, SchPflG vorgesehen gewesen. Es sei daher zu keiner Änderung dieses Untersagungs- und Anordnungstatbestandes gekommen, weshalb die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weiterhin anzuwenden sei.

9. Die Erstbeschwerdeführerin erstattete keine Stellungnahme.

10. Mit Schreiben vom 30.08.2024 übermittelte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht den Akt Zl. 9132.005/0023-Präs3b/2023, betreffend die Befreiung des Zweitbeschwerdeführers vom Schulbesuch für das Schuljahr 2023/2024.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen/römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Im Schuljahr 2022/2023 nahm der schulpflichtige Zweitbeschwerdeführer, der mj. XXXX geboren am XXXX, an häuslichem Unterricht auf der 1. Schulstufe teil. Im Schuljahr 2022/2023 nahm der schulpflichtige Zweitbeschwerdeführer, der mj. römisch 40 geboren am römisch 40, an häuslichem Unterricht auf der 1. Schulstufe teil.

Der Zweitbeschwerdeführer trat vor Ende des Unterrichtsjahres 2022/2023 nicht zu einer Externistenprüfung über die 1. Schulstufe an. Der zureichende Erfolg des Kindes im häuslichen Unterricht im Schuljahr 2022/2023 wurde nicht durch eine Prüfung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nachgewiesen. Der Zweitbeschwerdeführer trat vor Ende des Unterrichtsjahres 2022/2023 nicht zu einer Externistenprüfung über die 1. Schulstufe an. Der zureichende Erfolg des Kindes im häuslichen Unterricht im Schuljahr 2022/2023 wurde nicht durch eine Prüfung an einer in Paragraph 5, SchPflG genannten Schule nachgewiesen.

Der Zweitbeschwerdeführer war aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, an der Externistenprüfung teilzunehmen und war im Schuljahr 2023/2024 aus medizinischen Gründen vom Schulbesuch freigestellt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den Verwaltungs- und Gerichtsakten sowie aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde Zl. 9132.005/0023-Präs3b/2023.

Aus den im Akt befindlichen medizinischen Befunden geht hervor, dass der Zweitbeschwerdeführer (zumindest) seit Ende Mai 2023 am Asperger Syndrom („Autismus-Spektrum-Condition“) sowie an einer „Aufmerksamkeitsdysregulation-/Hyperaktivitäts-Condition“ leidet. Aufgrund dieser Erkrankungen stellte die belangte Behörde den Zweitbeschwerdeführer mit Bescheid vom 20.09.2023, Zl. 9132.005/0023-Präs3b/2023, aus medizinischen Gründen für das Schuljahr 2023/2024 vom Schulbesuch frei.

Demnach geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Zweitbeschwerdeführer (bereits) im Juni 2023 aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, zur Externistenprüfung anzutreten.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBI. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBI. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBI. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu Spruchpunkt A)

3.2.1. Art. 17 Staatsgrundgesetz (StGG) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, BGBI. Nr. 142/1867 lautet (auszugsweise): 3.2.1. Artikel 17, Staatsgrundgesetz (StGG) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, BGBI. Nr. 142/1867 lautet (auszugsweise):

„[...] Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.“

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

[...]

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“

Gemäß § 1 Abs. 1 SchPflG besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, SchPflG besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes.

Gemäß § 2 SchPflG beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September. Gemäß Paragraph 2, SchPflG beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Gemäß § 3 SchPfG dauert die allgemeine Schulpflicht neun Jahre. Gemäß Paragraph 3, SchPfG dauert die allgemeine Schulpflicht neun Jahre.

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPfG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen zu erfüllen. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, SchPfG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen zu erfüllen.

§ 11 SchPfG lautet (auszugsweise): Paragraph 11, SchPfG lautet (auszugsweise):

„Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht

§ 11. (1) Die allgemeine Schulpflicht kann – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist. Paragraph 11, (1) Die allgemeine Schulpflicht kann – unbeschadet des Paragraph 12, – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im Paragraph 5, genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist. (2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im Paragraph 5, genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

[...]

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion anzuzeigen. Die Anzeige hat (3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Absatz eins, oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion anzuzeigen. Die Anzeige hat

1. jeweils bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen und
2. jedenfalls die folgenden Angaben und Urkunden zu enthalten:
 - a) Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift jener Person, welche das Kind führend unterrichten wird,
 - b) den Ort, an dem der Unterricht erfolgen soll,
 - c) das Jahreszeugnis über das vorangehende Schuljahr oder ein Zeugnis über die Externistenprüfung über die vorangehende Schulstufe,
 - d) den Lehrplan, nach welchem, und die Schulstufe, auf der der Unterricht erfolgen soll, sowie
 - e) eine Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts für den Unterricht.

(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist (4) Der zureichende Erfolg eines im Absatz eins, oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in Paragraph 5, genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Absatz 2, hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß Paragraph 9, Absatz 3, diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist

1. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Abs. 3 Z 2 lit. d der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart, und 1. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8.

Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Absatz 3, Ziffer 2, Litera d, der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart, und

2. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der 9. Schulstufe teilnehmen an einer Schule, an welcher der gemäß Abs. 3 Z 2 lit. d angegebene Lehrplan geführt wird, 2. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der 9. Schulstufe teilnehmen an einer Schule, an welcher der gemäß Absatz 3, Ziffer 2, Litera d, angegebene Lehrplan geführt wird,

durchzuführen.

Wenn das Kind gemäß Z 1 vor Ablauf dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist und bei Reflexionsgesprächen gemäß Z 2, hat das Reflexionsgespräch mit zumindest einem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen. Wenn das Kind gemäß Ziffer eins, vor Ablauf dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist und bei Reflexionsgesprächen gemäß Ziffer 2, hat das Reflexionsgespräch mit zumindest einem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Absatz 5, zu erfolgen.

(5) Die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz muss an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten. (5) Die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Absatz 4, erster Satz muss an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß Paragraph 42, Absatz 4, des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

(6) Die Bildungsdirektion hat die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn (6) Die Bildungsdirektion hat die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des Paragraph 5, zu erfüllen hat, wenn

1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder 1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Absatz eins, oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder

2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung zu besuchen ist, oder 2. gemäß Absatz 2 a, eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung zu besuchen ist, oder

3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, oder 3. das Reflexionsgespräch gemäß Absatz 4, nicht durchgeführt wurde, oder

4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder 4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß Paragraph 42, Absatz 6, letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder

5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder 5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Absatz 2, dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder

6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. Treten Umstände hervor, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, so sind, wenn nicht gemäß § 78 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 vorzugehen ist, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. 6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. Treten Umstände hervor, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, so sind, wenn nicht gemäß Paragraph 78, der Strafprozeßordnung 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 631 aus 1975, vorzugehen ist, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung

oder die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.“

3.2.2. Zur Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts:

Zur Externistenprüfung gemäß § 11 Abs. 4 SchPfLG, die nur von Kindern im häuslichen Unterricht abzulegen ist, hat der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass es dabei zu keiner Verletzung des Gleichheitssatzes kommt, weil der häusliche Unterricht nicht mit dem Unterricht in Privatschulen – weder mit solchen nach § 5 Abs. 1 SchPfLG noch mit solchen nach § 12 SchPfLG i.V.m. § 14 Abs. 2 Privatschulgesetz (PrivSchG) – zu vergleichen ist. Eine grundlegende Unterscheidung zwischen diesen Arten der Ausbildung ist schon durch Art. 17 StGG gegeben, der in den Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Schulen und häuslichen Unterricht gerade nicht gleich regelt. Im Bereich von Schulen (einschließlich Privatschulen) ist es staatlichen Organen laufend möglich, die Einhaltung schulrechtlicher Bestimmungen zu überprüfen (siehe VfGH 10.03.2015, E 1993/2014). Zur Externistenprüfung gemäß Paragraph 11, Absatz 4, SchPfLG, die nur von Kindern im häuslichen Unterricht abzulegen ist, hat der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass es dabei zu keiner Verletzung des Gleichheitssatzes kommt, weil der häusliche Unterricht nicht mit dem Unterricht in Privatschulen – weder mit solchen nach Paragraph 5, Absatz eins, SchPfLG noch mit solchen nach Paragraph 12, SchPfLG i.V.m. Paragraph 14, Absatz 2, Privatschulgesetz (PrivSchG) – zu vergleichen ist. Eine grundlegende Unterscheidung zwischen diesen Arten der Ausbildung ist schon durch Artikel 17, StGG gegeben, der in den Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5, Schulen und häuslichen Unterricht gerade nicht gleich regelt. Im Bereich von Schulen (einschließlich Privatschulen) ist es staatlichen Organen laufend möglich, die Einhaltung schulrechtlicher Bestimmungen zu überprüfen (siehe VfGH 10.03.2015, E 1993/2014).

Für den Fall, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wird, ist zwingend der Besuch einer Schule gemäß § 5 SchPfLG anzuordnen. Dies sieht § 11 Abs. 6 SchPfLG ausdrücklich vor und bestehen aus Sicht des Verfassungsgerichtshofes auch dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe VfGH 29.11.2022, E 2766/2022). Für den Fall, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wird, ist zwingend der Besuch einer Schule gemäß Paragraph 5, SchPfLG anzuordnen. Dies sieht Paragraph 11, Absatz 6, SchPfLG ausdrücklich vor und bestehen aus Sicht des Verfassungsgerichtshofes auch dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe VfGH 29.11.2022, E 2766/2022).

Darüber hinaus ist Art. 4 BVG Kinderrechte nicht dahingehend zu verstehen, dass das Kind ein Recht hätte, der Anwendung von es treffenden, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu widersprechen, die mit dem BVG Kinderrechte in Einklang stehen (siehe ebenso VfGH 10.03.2015, E 1993/2014). Darüber hinaus ist Artikel 4, BVG Kinderrechte nicht dahingehend zu verstehen, dass das Kind ein Recht hätte, der Anwendung von es treffenden, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu widersprechen, die mit dem BVG Kinderrechte in Einklang stehen (siehe ebenso VfGH 10.03.2015, E 1993/2014).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus § 42 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), was unter der in § 11 Abs. 4 SchPfLG angeordneten „Prüfung“ zu verstehen ist. Aus diesen Regelungen folgt insbesondere auch, dass der „Nachweis des zureichenden Erfolges des Unterrichts“ i.S.d. § 11 Abs. 4 SchPfLG nur durch eine entsprechend den Bestimmungen über die Externistenprüfungen (§ 42 SchUG) abgelegte Prüfung erbracht werden kann. Daraus erhellte, dass die in § 11 Abs. 4 SchPfLG genannte Prüfung ohne Einschränkung – somit auch hinsichtlich der Zulassung zu dieser Prüfung – dem Regelungsregime des § 42 SchUG unterliegt (siehe VwGH 29.05.2020, Ro 2020/10/0007, m.w.N.). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus Paragraph 42, Schulunterrichtsgesetz (SchUG), was unter der in Paragraph 11, Absatz 4, SchPfLG angeordneten „Prüfung“ zu verstehen ist. Aus diesen Regelungen folgt insbesondere auch, dass der „Nachweis des zureichenden Erfolges des Unterrichts“ i.S.d. Paragraph 11, Absatz 4, SchPfLG nur durch eine entsprechend den Bestimmungen über die Externistenprüfungen (Paragraph 42, SchUG) abgelegte Prüfung erbracht werden kann. Daraus erhellte, dass die in Paragraph 11, Absatz 4, SchPfLG genannte Prüfung ohne Einschränkung – somit auch hinsichtlich der Zulassung zu dieser Prüfung – dem Regelungsregime des Paragraph 42, SchUG unterliegt (siehe VwGH 29.05.2020, Ro 2020/10/0007, m.w.N.).

Mit dem Elternrecht auf häuslichen Unterricht sind auch die periodische Prüfung der Kinder durch staatliche Organe, aber auch die Einschulung bei Nichterreichtung des Unterrichtszieles vereinbar (siehe VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040).

§ 11 Abs. 4 SchPfLG enthält die eindeutige und klare Regelung, welche auf den auf bestimmte Weise und „vor Schulschluss“ zu erbringenden Nachweis des zureichenden Erfolgs des Besuchs einer Privatschule ohne

Öffentlichkeitsrecht oder des häuslichen Unterrichts abstellt. § 11 Abs. 4 SchPflG räumt der Behörde bzw. dem Gericht kein Ermessen ein (siehe VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0077). Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG enthält die eindeutige und klare Regelung, welche auf den auf bestimmte Weise und „vor Schulschluss“ zu erbringenden Nachweis des zureichenden Erfolgs des Besuchs einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder des häuslichen Unterrichts abstellt. Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG räumt der Behörde bzw. dem Gericht kein Ermessen ein (siehe VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0077).

Der „Nachweis des zureichenden Erfolges des Unterrichts“ im Sinne des§ 11 Abs. 4 SchPflG kann nur durch eine entsprechend den Bestimmungen über die Externistenprüfungen abgelegte Prüfung (vgl. § 42 Abs. 14 SchUG) erbracht werden, deren Gesamtbeurteilung in dem über die Prüfung auszustellenden Zeugnis wenigstens mit „bestanden“ beurkundet wurde (siehe VwGH 09.11.2022, Ra 2022/10/0162).Der „Nachweis des zureichenden Erfolges des Unterrichts“ im Sinne des Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG kann nur durch eine entsprechend den Bestimmungen über die Externistenprüfungen abgelegte Prüfung vergleiche Paragraph 42, Absatz 14, SchUG) erbracht werden, deren Gesamtbeurteilung in dem über die Prüfung auszustellenden Zeugnis wenigstens mit „bestanden“ beurkundet wurde (siehe VwGH 09.11.2022, Ra 2022/10/0162).

Die in § 11 Abs. 6 SchPflG vorgesehene Anordnung der Erfüllung der Schulpflicht im Sinne des§ 5 SchPflG verstößt nicht gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot. Um dem Bildungsauftrag des Art. 14 Abs. 5a B-VG gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber für den Unterricht an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und den häuslichen Unterricht angemessene Regelungen zur Sicherstellung eines mit dem öffentlichen Schulwesen gleichwertigen Ausbildungserfolges zu treffen. Dem Gesetzgeber ist im Hinblick auf das Regelungsziel nicht entgegenzutreten, wenn er in § 11 Abs. 6 SchPflG regelt, dass die Bildungsdirektion für bestimmte Schuljahre oder für die gesamte restliche Schulpflicht die Art der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht festzulegen hat, wenn sie unter anderem auf Grund einer Prognoseentscheidung, der mangelnden Mitwirkung der Parteien oder des nicht erbrachten Nachweises des zureichenden Erfolges zum Ergebnis gelangt, dass der häusliche Unterricht jenem an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht gleichwertig ist (vgl. VfGH 25.06.2024, G 3494/2023 u.a.).Die in Paragraph 11, Absatz 6, SchPflG vorgesehene Anordnung der Erfüllung der Schulpflicht im Sinne des Paragraph 5, SchPflG verstößt nicht gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot. Um dem Bildungsauftrag des Artikel 14, Absatz 5 a, B-VG gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber für den Unterricht an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und den häuslichen Unterricht angemessene Regelungen zur Sicherstellung eines mit dem öffentlichen Schulwesen gleichwertigen Ausbildungserfolges zu treffen. Dem Gesetzgeber ist im Hinblick auf das Regelungsziel nicht entgegenzutreten, wenn er in Paragraph 11, Absatz 6, SchPflG regelt, dass die Bildungsdirektion für bestimmte Schuljahre oder für die gesamte restliche Schulpflicht die Art der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht festzulegen hat, wenn sie unter anderem auf Grund einer Prognoseentscheidung, der mangelnden Mitwirkung der Parteien oder des nicht erbrachten Nachweises des zureichenden Erfolges zum Ergebnis gelangt, dass der häusliche Unterricht jenem an einer in Paragraph 5, SchPflG genannten Schule nicht gleichwertig ist vergleiche VfGH 25.06.2024, G 3494/2023 u.a.).

3.2.3. Für den gegenständlichen Fall bedeutet das:

§ 11 Abs. 6 Z 6 SchPflG sieht die zwingende Anordnung („hat [...] zu untersagen und anzuordnen“) vor, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG zu erfüllen hat, wenn der Nachweis des zureichenden Erfolgs vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde.Paragraph 11, Absatz 6, Ziffer 6, SchPflG sieht die zwingende Anordnung („hat [...] zu untersagen und anzuordnen“) vor, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des Paragraph 5, SchPflG zu erfüllen hat, wenn der Nachweis des zureichenden Erfolgs vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde.

Gegenständlich hat das Kind nach dem im Wesentlichen unbestrittenen Sachverhalt keine Externistenprüfung abgelegt und daher den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichts vor dem Ende des Unterrichtsjahres im Schuljahr 2022/2023 nicht erbracht. Somit kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie den Besuch einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung anordnet.

Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof in seinem rezenten Erkenntnis vom 25.06.2024, G 3494/2023 u.a., festgehalten, dass die Auslegung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004) zu § 11 Abs. 4 SchPflG i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2018 nicht ohne Weiteres auf den (nunmehr) geltenden§ 11 Abs. 6 SchPflG i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2023 übertragen werden kann. So wäre etwa die Auslegung, dass die Untersagung der Teilnahme an häuslichem

Unterricht auch die Erfüllung der Schulpflicht in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer unzulässig werden lässt, aus Sachlichkeitsgesichtspunkten verfassungsrechtlich bedenklich. Nach § 11 Abs. 6 SchPfLG hat die Bildungsdirektion im Rahmen des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens über eine Untersagung des häuslichen Unterrichts und Anordnung des Schulbesuchs im Einzelfall anhand der jeweils unterschiedlich zum Tragen kommenden Tatbestände zu ermitteln, in welcher Art die Erfüllung der Schulpflicht und in welchem Umfang die Untersagung des häuslichen Unterrichts anzuordnen ist und diese Entscheidung zu begründen. Dabei hat die Bildungsdirektion bei der Untersagung des häuslichen Unterrichts nach § 11 Abs. 2 SchPfLG allenfalls auszusprechen, ob die Schulpflicht weiterhin auch unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 SchPfLG erfüllt werden kann (vgl. VfGH 25.06.2024, G 3494/2023 u.a.). Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof in seinem rezenten Erkenntnis vom 25.06.2024, G 3494/2023 u.a., festgehalten, dass die Auslegung des Verwaltungsgerichtshofs vergleiche VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004 zu Paragraph 11, Absatz 4, SchPfLG i.d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2018, nicht ohne Weiteres auf den (nunmehr) geltenden Paragraph 11, Absatz 6, SchPfLG i.d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2023, übertragen werden kann. So wäre etwa die Auslegung, dass die Untersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht auch die Erfüllung der Schulpflicht in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer unzulässig werden lässt, aus Sachlichkeitsgesichtspunkten verfassungsrechtlich bedenklich. Nach Paragraph 11, Absatz 6, SchPfLG hat die Bildungsdirektion im Rahmen des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens über eine Untersagung des häuslichen Unterrichts und Anordnung des Schulbesuchs im Einzelfall anhand der jeweils unterschiedlich zum Tragen kommenden Tatbestände zu ermitteln, in welcher Art die Erfüllung der Schulpflicht und in welchem Umfang die Untersagung des häuslichen Unterrichts anzuordnen ist und diese Entscheidung zu begründen. Dabei hat die Bildungsdirektion bei der Untersagung des häuslichen Unterrichts nach Paragraph 11, Absatz 2, SchPfLG allenfalls auszusprechen, ob die Schulpflicht weiterhin auch unter den Voraussetzungen des Paragraph 11, Absatz eins, SchPfLG erfüllt werden kann vergleiche VfGH 25.06.2024, G 3494/2023 u.a.).

Dementsprechend war Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides abzuändern und der Besuch einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung (lediglich) für das Schuljahr 2023/2024 anzuordnen. Nachdem der Zweitbeschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen an der Ablegung der Externistenprüfung gehindert war, scheint eine Anordnung für die restliche Dauer der Schulpflicht nicht geboten. Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides hätte nämlich – den vom VfGH als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuften Fall – zur Folge, dass auch die Erfüllung der Schulpflicht in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer unzulässig wäre. Dementsprechend war Spruchpunkt römisch eins. des bekämpften Bescheides abzuändern und der Besuch einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung (lediglich) für das Schuljahr 2023/2024 anzuordnen. Nachdem der Zweitbeschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen an der Ablegung der Externistenprüfung gehindert war, scheint eine Anordnung für die restliche Dauer der Schulpflicht nicht geboten. Spruchpunkt römisch eins. des bekämpften Bescheides hätte nämlich – den vom VfGH als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuften Fall – zur Folge, dass auch die Erfüllung der Schulpflicht in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer unzulässig wäre.

Nach dem oben gesagten hat nunmehr die belangte Behörde – nachdem im Schuljahr 2023/2024 der Ausbildungserfolg der Zweitbeschwerdeführerin durch den Besuch einer in § 5 Schulpflichtgesetz 1985 genannten Schule sichergestellt wird – im Falle einer Anzeige für ein Folgeschuljahr im Rahmen des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens bei einer gegebenenfalls gemäß § 11 Abs. 6 Z 1 Schulpflichtgesetz 1985 ex ante gebotenen Untersagung des häuslichen Unterrichts und Anordnung des Schulbesuchs im Einzelfall zu ermitteln, in welcher Art die Erfüllung der Schulpflicht und in welchem Umfang die Untersagung des häuslichen Unterrichts anzuordnen ist und diese Entscheidung entsprechend zu begründen. Nach dem oben gesagten hat nunmehr die belangte Behörde – nachdem im Schuljahr 2023/2024 der Ausbildungserfolg der Zweitbeschwerdeführerin durch den Besuch einer in Paragraph 5, Schulpflichtgesetz 1985 genannten Schule sichergestellt wird – im Falle einer Anzeige für ein Folgeschuljahr im Rahmen des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens bei einer gegebenenfalls gemäß Paragraph 11, Absatz 6, Ziffer eins, Schulpflichtgesetz 1985 ex ante gebotenen Untersagung des häuslichen Unterrichts und Anordnung des Schulbesuchs im Einzelfall zu ermitteln, in welcher Art die Erfüllung der Schulpflicht und in welchem Umfang die Untersagung des häuslichen Unterrichts anzuordnen ist und diese Entscheidung entsprechend zu begründen.

2.3.4. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] § 24 VwGVG Anm. 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sowie VfGH 18.06.2012, B 155/12; EGMR Tusnovics v. Austria, 07.03.2017, 24.719/12). Außerdem ist das Schulrecht nicht von Art. 6 EMRK und auch nicht von Art. 47 GRC erfasst (vgl. VfGH 10.03.2015, E 1993/2014, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127).2.3.4. Eine Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] Paragraph 24, VwGVG Anmerkung 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sowie VfGH 18.06.2012, B 155/12; EGMR Tusnovics v. Austria, 07.03.2017, 24.719/12). Außerdem ist das Schulrecht nicht von Artikel 6, EMRK und auch nicht von Artikel 47, GRC erfasst vergleiche VfGH 10.03.2015, E 1993/2014, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127).

3.3. Zu Spruchpunkt B)

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab und folgt dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 25.06.2024, G 3494/2023 u.a.3.3.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab und folgt dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 25.06.2024, G 3494/2023 u.a.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Vorgängerbestimmung des § 11 Abs. 4 SchPflG i.d.F. BGBI. I Nr. 170/2021, ausgesprochen, dass dieser Bestimmung nicht entnommen werden kann, dass diese Anordnung nur für einen bestimmten Zeitraum oder nur für bestimmte Teile der (restlichen) Schulpflicht gelten soll und somit die gesamte noch nicht absolvierte Schulpflicht i.S.d. § 5 SchPflG zu erfüllen ist (vgl. VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004). Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Vorgängerbestimmung des Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG i.d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 170 aus 2021, ausgesprochen, dass dieser Bestimmung nicht entnommen werden kann, dass diese Anordnung nur für einen bestimmten Zeitraum oder nur für bestimmte Teile der (restlichen) Schulpflicht gelten soll und somit die gesamte noch nicht absolvierte Schulpflicht i.S.d. Paragraph 5, SchPflG

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at